



# Amtsblatt

## Regierung von Niederbayern

Nr. 5

Freitag, 11. April 2008

48. Jahrgang

**Kommunalverwaltung**

Zuwendungen zu Baumaßnahmen gemäß Art. 10 FAG im Haushaltsjahr 2009..... S. 57

Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils; Neuerlass einer Verbandssatzung..... S. 59

Zweckverband Südostbayerisches Städtetheater; Änderung der Verbandssatzung ..... S. 64

Neubekanntmachung der Verbandssatzung.... S. 65

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Landshut; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 ..... S. 70

**Landesplanung**

Fortschreibung des Regionalplans Donau-Wald; Einbeziehung der Öffentlichkeit ..... S. 71

**Kommunalverwaltung**

12-1551.00-94

**Zuwendungen zu Baumaßnahmen gemäß Art. 10 FAG im Haushaltsjahr 2009**

Der Freistaat Bayern gewährt kommunalen Trägern Zuwendungen zu Baumaßnahmen nach Art. 10 FAG (Schulen, Schulsportanlagen, Kindertageseinrichtungen, Theater). Der Förderung liegen die Richtlinien über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich (FA-ZR 2006) vom 5. Mai 2006, AllMBI Nr. 5, Seite 174, zugrunde. Die Förderung erfolgt ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen des Freistaates Bayern an kommunale Körperschaften (VVK, Anlage 3 zu Art. 44 BayHO).

**1. Neuanträge****1.1 Antragstermin**

Der Termin für die Vorlage der Anträge auf Gewährung von Zuweisungen für das Haushaltsjahr 2009 bei der Regierung von Niederbayern wird für neue Maßnahmen auf den

**1. September 2008**

festgesetzt.

Die Möglichkeiten zur Einplanung neuer Anträge stellen sich derzeit wie folgt dar:

**1.1.1 Schulen und Schulsportanlagen**

Für das Jahr 2008 stand der Regierung von Niederbayern ein Neuaufnahmevermögen von 57,0 Mio. € zur Verfügung, das bereits ausgeschöpft ist. Für 2009 beträgt das Neuaufnahmevermögen 48,0 Mio. €. Ein Teil dieses Neuaufnahmevermögens in Höhe von 11,0 Mio. € wurde vom Staatsministerium der Finanzen bereits im Vorgriff im Januar 2007 bzw. im Mai 2007 freigegeben. Das Neuaufnahmevermögen 2009 ist deshalb durch die Vorbelastungen aus Maßnahmen vergangener Jahre und Vorhaben, für die schon eine Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn erteilt worden ist, bereits in Höhe von 33,4 Mio. € verbraucht. Im Neuaufnahmevermögen 2009 können daher noch Maßnahmen mit anzurechnenden zuweisungsfähigen Kosten in Höhe von 14,6 Mio. € eingeplant werden.

Mit Schreiben vom 03.03.2008 hat das Staatsministerium der Finanzen vorweg aus dem Neuaufnahmevermögen 2010 zusätzlich 20,0 Mio. € freigegeben. Damit kann insgesamt für Vorhaben mit anzurechnenden zuweisungsfähigen Kosten in Höhe von 34,6 Mio. € eine Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn erteilt werden. Soweit beantragte Fördermaßnahmen nicht mehr in das Neuaufnahmevermögen 2009 aufgenommen werden können, ist die Erteilung einer Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn noch aus dem vorläufig 20,0 Mio. € umfassenden Neuaufnahmevermögen 2010 möglich, wenn die Projekte bewilligungsreif sind und eine konkrete Bauabsicht besteht. Da derzeit noch Förderanträge mit anzurechnen-

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:  
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:  
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 18 Euro.  
Einzelnummer 1,50 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden. Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

den zuweisungsfähigen Kosten in Höhe von rd. 40,0 Mio. € vorliegen, ist davon auszugehen, dass sowohl das Neuaufnahmevermögen 2009 wie auch der vorzeitig freigegebene Teil des Neuaufnahmevermögens 2010 vollständig für die bereits beantragten Fördermaßnahmen beansprucht werden.

Für Neuanträge ist deshalb die Erteilung einer Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn voraussichtlich erst nach Zuteilung und im Rahmen des endgültigen Neuaufnahmevermögens 2010 im Frühjahr 2009 möglich. Darüber hinaus muss abgewartet werden, ob auch im kommenden Jahr wieder ein Teil des Neuaufnahmevermögens 2011 vorweg freigegeben wird. Aufgrund der bereits vorliegenden Förderanträge und der absehbaren Vorbelastung des Neuaufnahmevermögens 2010 müssen sich neue Antragsteller auch darauf einstellen, dass eine Erteilung der Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn für die neu beantragten Bauvorhaben im Jahr 2009 nicht mehr möglich ist.

Aus dem Neuaufnahmevermögen 2010 wird die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn nur erteilt, wenn die Antragsteller bereit und in der Lage sind, die Zuweisungen für die Maßnahme vorzufinanzieren. Das Staatsministerium der Finanzen weist im Schreiben vom 3. März 2008 ausdrücklich darauf hin, dass erste Bewilligungen für Vorhaben aus dem Neuaufnahmevermögen 2010 erst im Jahr 2010 möglich sind und diese Bewilligungen voraussichtlich nur in Form von Verpflichtungsermächtigungen erfolgen können, so dass die erste Zuweisungsrate erst Anfang 2011 zur Auszahlung kommen wird.

### 1.1.2 Kindertageseinrichtungen

Die Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren (Kinderkrippen) wird auf der Basis der Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Bundesländern vom 18. Oktober 2007 aus dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 - 2013 bezuschusst. Hierfür gilt die Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 - 2013 vom 13. Februar 2008. Da diese Förderung wesentlich günstiger ist als die FAG-Förderung, wird den Kommunen empfohlen, diese Förderung in Anspruch zu nehmen. Eine Förderung aus dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 - 2013 schließt eine Bezuschussung aus FAG-Mitteln aus.

Die Investitionskostenförderung für Kindertageseinrichtungen nach dem FAG umfasst nach dem Bayer. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) Kinderkrippen, Kindergärten, Kinderhorte und Häuser für Kinder.

Neu eingehende Anträge auf FAG-Förderung, die weiterhin für Baumaßnahmen für Kindergärten und Kinderhorte in Frage kommt, werden zur Anfinanzierung 2009 vorgesehen, da für die Neuaufnahme von Vorhaben keine Begrenzung besteht. Eine Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn ist unmittelbar nach Antragsprüfung möglich, wenn die Bewilligungsreife gegeben ist.

Für die Förderung gelten die Bestimmungen der Nr. 9 der FA-ZR 2006. Voraussetzung für die Förderung ist, dass sich die Baumaßnahme auf Plätze beschränkt, die als bedarfsnotwendig bestimmt oder anerkannt sind, und eine Bestätigung der Fachbehörde über die Förderfähigkeit der Kinder-

tageseinrichtung nach Art. 19 BayKiBiG vorliegt (Art. 27 BayKiBiG).

### 1.1.3 Theater

Für die Investitionsförderung von kommunalen Theaterbauten im Rahmen des Art. 10 FAG hat das Staatsministerium der Finanzen die Fördergrundsätze vom 27. Mai 2002 erlassen.

## 1.2 Allgemeines

### 1.2.1 Nach Nr. 2.3 der FA-ZR 2006 sind Vorhaben, deren zuweisungsfähige Kosten weniger als 100.000 € betragen, nicht förderfähig (Bagatellgrenze).

Beim Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 - 2013 gilt eine Bagatellgrenze von 10.000 €.

### 1.2.2 Generalsanierungen bzw. Baumaßnahmen, die ihrem Umfang nach einer Generalsanierung vergleichbar sind, werden nur gefördert, wenn die zuweisungsfähigen Kosten mindestens ein Viertel der vergleichbaren Neubaukosten betragen und die Maßnahme nicht durch mangelhaften Bauunterhalt veranlasst ist. Werden Generalsanierungen erstmals nach 25 Jahren nach Inbetriebnahme eines Gebäudes fällig, ist ohne gesonderte Prüfung davon auszugehen, dass sie nicht durch mangelhaften Bauunterhalt veranlasst sind. Diese Regelung gilt zunächst nur bis 31. Dezember 2008 (Nr 2.2.1 FA-ZR 2006).

### 1.2.3 Auf die Beachtung der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen - VOF - Bekanntmachung vom 7. November 2006, Staatsanzeiger Nr. 45 vom 10. November 2006, wird hingewiesen.

## 1.3 Antragsunterlagen, Bedarfsfeststellung

Die erforderlichen Antragsunterlagen sind in der Anlage zur Bekanntmachung vom 9. Februar 2000 (RABI Nr. 3/2000) aufgeführt.

Die Regierung empfiehlt den Antragstellern, vor Erstellung der Planung und Kostenschätzung eine Bedarfsfeststellung einzuholen (siehe Nr. 14 der Anlage zur Bekanntmachung vom 9. Februar 2000).

## 2. Aufrechterhaltung gestellter Anträge

Sofern der Zuweisungsantrag für ein neues Vorhaben, das 2007 oder früher nicht anfinanziert werden konnte und für das bis zum Antragstermin nicht bereits dem vorzeitigen Baubeginn zugestimmt wurde, aufrechterhalten werden soll, ist nur mehr ein vereinfachter Neuantrag erforderlich. Bei unverändertem Planungs- und Kostenstand ist hier nur das aktualisierte Antragsformblatt Muster 1 a zu Art. 44 BayHO erneut (einfach) einzureichen.

## 3. Fortführungsanträge

Bei bereits anfinanzierten Maßnahmen ist bis zum

### 3. November 2008

ein Antrag auf Bewilligung weiterer Zuwendungsraten (Muster 1 b zu Art. 44 BayHO) für das Jahr 2009 einfach bei der Regierung einzureichen. Dabei sind unter Nr. 3.3. nicht nur die bis zum Zeitpunkt der Antragstellung angefallenen, sondern

auch die bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres noch zu erwartenden Kosten anzusetzen. Grundlage für die Bemessung der Zuweisungsrate im Folgejahr sind der bereits erzielte und der im kommenden Kalenderjahr voraussichtlich erreichbare Baufortschritt. Zur vollständigen Berücksichtigung des tatsächlichen Bautenstandes, aber auch zur Vermeidung von Überbewilligungen, wird um sorgfältige Ermittlung des jeweiligen Kostenanfalls gebeten.

#### 4. Nachweis der Verwendung

Nach Art. 6 Nr. 1 ANBest-K ist die Verwendung der Zuweisung spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme des Vorhabens nachzuweisen. Der Zuweisungsempfänger hat nun die Wahlmöglichkeit, zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel entweder den herkömmlichen Verwendungsnachweis oder eine Verwendungsbestätigung nebst entsprechender Erklärung zur Zuschlagsregelung vorzulegen. Nach Vorlage des Verwendungsnachweises oder der Verwendungsbestätigung ist ein Wiederholungsantrag nach Muster 1 b oder ein Auszahlungsantrag nicht mehr erforderlich.

Landshut, 17. März 2008  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Monika Weinl  
Regierungsvizepräsidentin

#### Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils; Neuerlass einer Verbandssatzung

Bekanntmachung vom 25. März 2008,  
Nr. 12-1444.814-87

Der Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils hat durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 18. Dezember 2007 seine Verbandssatzung neu erlassen. Der Neuerlass ist nicht genehmigungspflichtig.

Gemäß Art. 48 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 21 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) wird die Verbandssatzung nachstehend bekannt gemacht.

Landshut, 25. März 2008  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald  
Regierungspräsident

#### Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils, Sitz Hofham/Landkreis Landshut

##### Verbandssatzung:

##### I. Allgemeine Vorschriften

##### § 1 Rechtsstellung

(1) <sup>1</sup>Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils". <sup>2</sup>Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Hofham/Landkreis Landshut.

##### § 2 Verbandsmitglieder

(1) Verbandsmitglieder sind:

- a) im Landkreis Freising  
die Stadt Moosburg und die Gemeinde Wang
- b) im Landkreis Landshut  
die Gemeinden Adlkofen, Altfraunhofen, Baierbach, Eching, Gerzen, Kröning, Kumhausen, Niederaichbach, Tiefenbach und Vilsheim
- c) im Landkreis Dingolfing-Landau  
die Gemeinden Loiching und Niederviehbach
- d) die Stadt Landshut

(2) <sup>1</sup>Andere Gemeinden können dem Zweckverband beitreten. <sup>2</sup>Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(3) <sup>1</sup>Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Wirtschaftsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl zustimmt. <sup>2</sup>Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. <sup>3</sup>Das Recht, aus wichtigem Grunde zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG), bleibt unberührt.

##### § 3 Räumlicher Wirkungskreis

##### Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder mit folgenden Einschränkungen:

- a) bei Moosburg nur den Stadtteil Sempt
- b) bei Wang nur den Gemeindeteil Spörerau

- c) bei Altfraunhofen nur die Gemeindeteile Altfraunhofen, Holzhäuseln, Moorloh, Lausbach, Reifersberg, Riedlkam und die Anwesen mit den Flurnummern 64/2, 294, 299, 301/1, 306 a und 729/1 der Gemarkung Altfraunhofen
- d) bei Eching nicht den Gemeindeteil Haunwang, mit Ausnahme der Flurnummern 1922, 2062 und 2070 der Gemarkung Haunwang
- e) bei Gerzen nur die Gemeindeteile Ay, Berg, Gmain, Haubertshub, Hölzlgrub, Lichtenhaag, Meiselsöd, Neueck, Oberhof, Offensberg, Onichreit mit Ausnahme Flurnummer 699, Resenöd, Reismühle, Rutting und Vilssattling ohne die Anwesen mit den Flurnummern 435 und 262 der Gemarkung Lichtenhaag
- f) bei Niederaichbach nur die Gebiete der ehem. Gemeinde Wolfsbach, Oberaichbach und Hüttenkofen
- g) bei Landshut nur die Flurnummer 878/1 der Gemarkung Wolfsbach

#### § 4

##### Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine gemeinsame Wasserversorgungsanlage einschließlich der Ortsnetze zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, die Anlage im Bedarfsfall zu erweitern und bereits vorhandene Ortsnetze zu übernehmen; er versorgt die Endverbraucher mit Trinkwasser, das den einschlägigen DIN-Vorschriften entsprechen muss.

(2) Im Rahmen seiner Aufgaben nach Absatz 1 kann sich der Zweckverband an Unternehmen und Organisationen beteiligen, deren Zweck die Förderung von Kooperationen und das Erbringen von Dienstleistungen auf den Gebieten einer kommunal verantworteten Wasserversorgung und Abwasserentsorgung sind und deren Stammkapital ausschließlich von Gemeinden, Märkten, Städten, Verwaltungsgemeinschaften, Zweckverbänden und kommunalen Spitzenverbänden gehalten wird.

(3) Der Zweckverband kann aufgrund eines Vertrages Wasser auch an Nichtmitglieder abgeben (Wassergäste).

(4) <sup>1</sup>Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. <sup>2</sup>Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.

(5) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die notwendigen Befugnisse gehen auf den Zweckverband über.

(6) Der Zweckverband hat das Recht, an Stelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.

(7) <sup>1</sup>Die Verbandsmitglieder sichern und überwachen in ihrem Gebiet die Versorgungsanlagen des Zweckverbandes nach dessen Richtlinien. <sup>2</sup>Ist das Trinkwasserrohrnetz zur Deckung des Löschwasserbedarfes nicht ausreichend, haben die Verbandsmitglieder dem Zweckverband die Kosten für zusätzliche Maßnahmen (z.B. Erweiterung oder Verbesserung der Wasserversorgungsanlagen) zu erstatten. <sup>3</sup>Für zusätzliche Maßnahmen zur Sicherung der Löschwasserversorgung, die in keiner Verbindung mit dem Trinkwasserrohrnetz stehen (z. B. Erstellung von Lösch-

wasserteichen) sind ausschließlich die Verbandsmitglieder zuständig.

(8) Werden durch die Verbandsmitglieder Baumaßnahmen an oder in Straßen bzw. öffentlichen Grundstücken veranlasst und ist es dadurch erforderlich, Wasserleitungen, Schieber, Hydranten etc. zu verlegen bzw. zu verändern, so sind dem Zweckverband die daraus entstandenen Kosten zu ersetzen.

(9) <sup>1</sup>Wird die benutzte Straße, der Weg oder ein öffentliches Grundstück einem Dritten überlassen, so wird die Mitgliedsgemeinde, bevor sie das Eigentum an dem für die Anlage in Anspruch genommenen Grundstück einem Dritten überträgt, zu Gunsten des Zweckverbandes eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit in das Grundbuch eintragen lassen. <sup>2</sup>Die Kosten der Eintragung der Dienstbarkeit trägt der Verband. <sup>3</sup>Der Verband leistet der Gemeinde eine einmalige angemessene Entschädigung für eine Wertminderung des Grundstücks durch die Belastung mit der Dienstbarkeit. <sup>4</sup>Die Entschädigung ist mit der Eintragung der Dienstbarkeit im Grundbuch fällig. <sup>5</sup>Sie wird im Zweifelsfall durch einen vereidigten Sachverständigen festgestellt.

(10) Der Zweckverband kann aufgrund von Zweckvereinbarungen auch weitere Aufgaben von den Verbandsmitgliedern, sonstigen Gemeinden und Verbänden übernehmen.

## II. Verfassung und Verwaltung

### § 5

#### Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Werkausschuss (Hauptausschuss)
3. der Verbandsvorsitzende
4. die Werkleitung.

### § 6

#### Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.

(2) <sup>1</sup>Die Zahl der Vertreter, die ein Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung entsendet, richtet sich nach dem Wasserverbrauch. <sup>2</sup>Je angefangene 40.000 m<sup>3</sup> Wasserverbrauch ergeben das Recht, einen weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung zu entsenden. <sup>3</sup>Jedes Verbandsmitglied entsendet mindestens einen Verbandsrat. <sup>4</sup>Die Berechnung wird alle sechs Jahre neu vorgenommen. <sup>5</sup>Die Berechnungsgrundlage bildet jeweils der Wasserverbrauch und die Zahl der Verbandsräte werden jedem Verbandsmitglied vom Zweckverband mitgeteilt.

(3) <sup>1</sup>Die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung durch ihre ersten Bürgermeister und die von ihren Gemeinderäten bestellten weiteren Verbandsräte vertreten. <sup>2</sup>An die Stelle des verhinderten ersten Bürgermeisters tritt sein Stellvertreter. <sup>3</sup>Mit Zustimmung ihres ersten Bürgermeisters und dessen Stellvertreter kann eine Gemeinde an deren Stelle auch andere Personen als ihre Vertreter bestellen.

(4) <sup>1</sup>Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter, der ihn im Fall seiner Verhinderung vertritt; Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. <sup>2</sup>Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden, ist ein solcher noch nicht gewählt, der Aufsichtsbehörde schriftlich zu benennen. <sup>3</sup>Dienstkräfte des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.

(5) <sup>1</sup>Für Verbandsräte, die Kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. <sup>2</sup>Die anderen Verbandsräte und deren Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder derselben bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. <sup>3</sup>Die Bestellung nach Satz 2 kann vor Ablauf der Amtsdauer durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitgliedes angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. <sup>4</sup>Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

## § 7

### Einberufung der Verbandsversammlung

(1) <sup>1</sup>Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. <sup>2</sup>Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. <sup>3</sup>In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

(2) <sup>1</sup>Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. <sup>2</sup>Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

(3) <sup>1</sup>Die Aufsichtsbehörden sind von der Sitzung zu unterrichten. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

## § 8

### Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) <sup>1</sup>Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. <sup>2</sup>Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) <sup>1</sup>Die Vertreter der Aufsichtsbehörden und der Werkleiter haben das Recht an Sitzungen beratend teilzunehmen. <sup>2</sup>Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. <sup>3</sup>Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

## § 9

### Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

(1) <sup>1</sup>Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der von der Verbandssatzung vorgesehenen Stimmenzahl erreichen. <sup>2</sup>Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn die Versammlung mit Stimmenmehrheit mit einer Beschlussfassung einverstanden ist.

(2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) <sup>1</sup>Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. <sup>2</sup>Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. <sup>3</sup>Solange ein Verbandsmitglied keine anderen Vertreter bestellt hat, übt der erste Bürgermeister das Stimmrecht aller Vertreter aus. <sup>4</sup>Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. <sup>5</sup>Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten.

(4) <sup>1</sup>Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. <sup>2</sup>Es wird geheim abgestimmt. <sup>3</sup>Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. <sup>4</sup>Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. <sup>5</sup>Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. <sup>6</sup>Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. <sup>7</sup>Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

(5) <sup>1</sup>Über Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung werden Niederschriften gefertigt, in die Tag und Ort der Sitzung, Namen der anwesenden Verbandsräte, die behandelten Gegenstände und die Abstimmungsergebnisse einzutragen sind. <sup>2</sup>Die Niederschriften sind vom Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. <sup>3</sup>Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitgliedes, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. <sup>4</sup>Jeder Verbandsrat kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie er abgestimmt hat. <sup>5</sup>Abschriften der Niederschriften über öffentliche Sitzungen sind unverzüglich den Verbandsräten zu übermitteln.

## § 10

### Rechtsstellung der Verbandsräte

<sup>1</sup>Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. <sup>2</sup>Die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit setzt die Verbandsversammlung in der Entschädigungssatzung fest.

## § 11

### Zusammensetzung des Werkausschusses

(1) Der Werkausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, dem stellvertretenden Verbandsvorsitzenden sowie weiteren dreizehn Mitgliedern.

(2) <sup>1</sup>Die Verbandsversammlung bestellt aus ihrer Mitte die weiteren Mitglieder des Werkausschusses und für jedes weitere Mitglied sowie für den stellvertretenden Vorsitzenden einen Stellvertreter. <sup>2</sup>Die Wahl gilt für die Dauer der Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. <sup>3</sup>Die Gewählten können nur aus wichtigen Gründen von der Verbandsversammlung aberufen werden.

### **§ 12 Sitzungen und Beschlüsse des Werkausschusses**

(1) Für die Sitzungen und Beschlüsse des Werkausschusses gelten § 7 Abs. 1, § 8 und § 9 entsprechend.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Ausschussmitglieder haben je eine Stimme.

### **§ 13 Rechtsstellung der Mitglieder des Werkausschusses**

<sup>1</sup>Die Mitglieder des Werkausschusses sind ehrenamtlich tätig. <sup>2</sup>Die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit setzt die Verbandsversammlung in der Entschädigungssatzung fest.

### **§ 14 Wahl des Verbandsvorsitzenden**

(1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt.

(2) <sup>1</sup>Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren - sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes - gewählt. <sup>2</sup>Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

### **§ 15 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden**

<sup>1</sup>Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. <sup>2</sup>Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit nach § 17 eine Entschädigung; ebenso der Stellvertreter nach dem Maß seiner besonderen Inanspruchnahme. <sup>3</sup>Die Verbandsversammlung setzt die Höhe dieser Entschädigung in der Entschädigungssatzung fest.

### **§ 16 Dienstkräfte des Zweckverbandes**

Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.

### **§ 17 Geschäftsstelle, Geschäftsleitung**

(1) Die Aufgaben der Geschäftsleitung werden vom Werkleiter wahrgenommen.

(2) Die Geschäftsstelle des Zweckverbandes befindet sich im Verwaltungs- und Betriebsgebäude in Hofham, Am Wasserwerk 1, 84174 Eching.

## **III. Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

### **§ 18 Anzuwendende Vorschriften**

Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes findet die Eigenbetriebsverordnung Anwendung.

### **§ 19 Haushaltssatzung, Wirtschaftsplan**

(1) <sup>1</sup>Vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres ist eine Haushaltssatzung mit einem Wirtschaftsplan aufzustellen. <sup>2</sup>Der Verbandsvorsitzende gibt den Entwurf der Haushaltssatzung rechtzeitig, mindestens einen Monat vor dem Beschluss über die Haushaltssatzung den Verbandsmitgliedern bekannt.

(2) <sup>1</sup>Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Wirtschaftsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. <sup>2</sup>Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 20 Deckung des Finanzbedarfs**

(1) Der Zweckverband erhebt Gebühren und Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts.

(2) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung, Erneuerung und den Betrieb der Wasserversorgungsanlage wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

(3) <sup>1</sup>Umlageschlüssel ist die von dem Verbandsmitglied im vorletzten Wirtschaftsjahr abgenommene Wassermenge. <sup>2</sup>Der ungedeckte Finanzbedarf wird durch die ermittelte Gesamtwassermenge, die an alle Verbandsmitglieder abgegeben wurde, geteilt und ergibt den Umlageschlüssel pro Kubikmeter.

### **§ 21 Festsetzung und Zahlung der Umlagen**

(1) <sup>1</sup>Die Umlagen werden, soweit erforderlich, in der Haushaltssatzung für jedes Wirtschaftsjahr festgesetzt. <sup>2</sup>Sie können nur während des Wirtschaftsjahres geändert werden, wenn auch der Wirtschaftsplan geändert wird.

(2) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).

(3) <sup>1</sup>Festgesetzte Umlagen werden mit einem Viertel ihrer Jahresbeiträge am 10. jeden dritten Quartalsmonats fällig. <sup>2</sup>Werden sie nicht rechtzeitig entrichtet, so sind von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen in Höhe von 1 % pro angefangenen Monat zu bezahlen.

(4) Ist die Umlage bei Beginn des Wirtschaftsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige Teilbeiträge in Höhe der im Vorjahr erhobenen Teilbeiträge erheben.

### **§ 22 Stellvertr. Werkleiter und Kassenverwaltung**

<sup>1</sup>Der bzw. die Stellvertreter des Werkleiters, der/die Kassenverwalter/Kassenverwalterin und die Stellvertreter der Kassenverwaltung werden vom Werkausschuss bestellt. <sup>2</sup>Der/die Kassenverwalter/Kassenverwalterin und die Stellvertreter dürfen Zahlungen weder selbst anordnen noch bei ihrer Anordnung mitwirken.

#### IV. Schlussbestimmungen

##### § 23

##### Anzuwendende Vorschriften

Soweit nicht das KommZG oder die Verbandssatzung etwas anderes vorschreibt, sind auf den Zweckverband die für Gemeinden geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

##### § 24

##### Änderung der Verbandssatzung

(1) Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Austritt von Verbandsmitgliedern und der Ausschluss, der nur aus wichtigen Gründen zulässig ist, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln, sonstige Änderungen der Verbandssatzung der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung.

(2) Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Sonstige Änderungen der Verbandssatzung sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

##### § 25

##### Öffentliche Bekanntmachung

(1) <sup>1</sup>Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern bekannt gemacht. <sup>2</sup>Die Verbandsmitglieder sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzung vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hinweisen. <sup>3</sup>Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

(2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen.

##### § 26

##### Besondere Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde

(1) Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung auch einberufen, wenn der Vorsitzende und seine Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.

(2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

##### § 27 Auflösung

(1) <sup>1</sup>Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. <sup>2</sup>Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekannt zu machen.

(2) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit übergehen, so haben die Rechtsnachfolger die Beamten und Versorgungsempfänger zu übernehmen.

(3) <sup>1</sup>Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. <sup>2</sup>Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge zu verteilen. <sup>3</sup>Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

(4) <sup>1</sup>Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. <sup>2</sup>Er hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. <sup>3</sup>Der Abfindungsanspruch wird zwei Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbandes fällig. <sup>4</sup>Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruches eine abweichende Regelung vereinbaren.

##### § 28

##### In-Kraft-Treten

(1) Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

(2) Zugleich tritt die Verbandssatzung vom 6. Juni 1984 außer Kraft.

Hofham, 22. Februar 2008  
ZWECKVERBAND WASSERVERSORGUNG  
ISAR-VILS

Brandlmeier  
Vorsitzender

**Zweckverband Südostbayerisches Städtetheater;  
Änderung der Verbandssatzung**

Bekanntmachung vom 26. März 2008,  
Nr. 12-1444.401-14

Der Zweckverband Südostbayerisches Städtetheater hat mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 6. März 2008 seine Verbandssatzung geändert.

Gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit wird nachstehend die Änderungssatzung bekannt gemacht. Ebenso wird im Auftrag des Zweckverbandes die Verbandssatzung neu bekannt gemacht.

Landshut, 26. März 2008  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald  
Regierungspräsident

Der Zweckverband Südostbayerisches Städtetheater erlässt gemäß Artikel 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I) folgende

**Änderungssatzung:**

**§ 1**

Die Satzung des Zweckverbandes Südostbayerisches Städtetheater vom 14. Dezember 1967 (RABI NB 68 S. 2), zuletzt geändert durch Satzung vom 8. Juni 2005 (RABI NB 06 S. 88) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Der Zweckverband führt den Namen Landestheater Niederbayern“.
2. In § 2 Abs. 2 werden die Worte „im südostbayerischen Raum“ gestrichen.
3. In § 3 Abs. 1 werden die Worte „im südostbayerischen Raum“ und „in diesem Gebiet“ gestrichen.
4. § 3 Abs. 3 wird gestrichen.
5. § 6 Abs. 6 Satz 3 wird gestrichen.
6. § 6 Abs. 7 erhält folgende Fassung: „die Zahl der Vorstellungen, die in den einzelnen Mitgliedsorten durchzuführen sind, werden von der Theaterleitung im Einvernehmen mit den Mitgliedsstädten festgelegt. Eine Mindestabnahme einer Produktion ist von den Städten zu garantieren“.
7. In § 9 Abs. 2 wird Satz 1 gestrichen.
8. § 10 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung: „Das gleiche Recht hat der Intendant, der Geschäftsführer, der Direktor der Verwaltung in Passau und der Musikdirektor, sofern nicht zu einzelnen Beratungspunkten ihre Anwesenheit durch Beschluss der Verbandsversammlung ausgeschlossen wird“.
9. In § 11 Abs. 5 werden die Worte „musikalische Oberleiter“ durch „Musikdirektor“ ersetzt.
10. In § 12 Nr. 8 werden die Worte „musikalischen Oberleiter“ durch „Musikdirektor“ ersetzt.
11. In § 13 werden die Worte „Vertreter der Verbandsmitglieder“ durch „Verbandsräte“ ersetzt.
12. § 14 Abs. 2 wird gestrichen.
13. In § 15 Abs. 5 werden die Worte „1000 DM“ durch „1.000 Euro“ ersetzt.
14. § 16 wird gestrichen.
15. Anstelle der bisherigen §§ 17 bis 23 treten die §§ 16 bis 22.
16. § 17 Abs. 1 Satz 2 (alt) erhält folgende Fassung: „Er wird vertreten vom Geschäftsführer, im musikalischen Bereich vom Musikdirektor“.
17. In § 17 Abs. 3 Satz 1 (alt) werden nach den Worten „Stadt Passau“ die Worte „dessen Stellvertreter,“ eingefügt und die Worte „Südostbayerischen Städtetheater“ durch „Landestheater Niederbayern“ ersetzt.
18. § 17 Abs. 3 Satz 2 (alt) erhält folgende Fassung: „Dem Geschäftsführer steht das Weisungsrecht gegenüber dem Personal des Zweckverbandes zu“.
19. § 21 Abs. 1 (alt) erhält folgende Fassung: „Als Kasse des Zweckverbandes wird die Kasse eines Verbandsmitgliedes bestimmt“.
20. In § 21 Abs. 2 Satz 2 (alt) werden die Worte „Leiter der Verwaltung“ durch „Direktor der Verwaltung“ ersetzt.
21. In § 22 Satz 1 (alt) werden die Worte „Leiter der Geschäftsstelle“ durch „Geschäftsführer“ ersetzt.
22. In § 24 Abs. 2 Satz 1 (alt) wird das Wort „Landshut“ durch „eines Verbandsmitgliedes“ ersetzt.
23. § 24 Abs. 4 (alt) wird gestrichen.
24. § 25 wird gestrichen.
25. Anstelle der bisherigen §§ 26 bis 32 treten die §§ 24 bis 30.

**§ 2**

Der Verbandsvorsitzende wird ermächtigt, die Satzung mit neuer Paragraphenfolge neu bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

**§ 3**

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

Landshut, 6. März 2008  
ZWECKVERBAND  
SÜDOSTBAYERISCHES STÄDTETHEATER

Anton Jahrstorfer  
Bezirkstagsvizepräsident  
Verbandsvorsitzender



**Verbandssatzung**  
**vom 14. Dezember 1967 (RABI NB 68 S. 2)**  
**in der Fassung der Änderungssatzungen**  
**vom 24. Oktober 1972 (RABI NB 73 S. 26)**  
**vom 10. Juni 1978 (RABI NB 78 S. 95)**  
**vom 10. April 1979 (RABI NB 79 S. 99)**  
**vom 20. April 1980 (RABI NB 80 S. 38)**  
**vom 21. November 1980 (RABI NB 80 S. 144)**  
**vom 15. März 1984 (RABI NB 84 S. 28)**  
**vom 23. August 1988 (RABI NB 88 S. 90)**  
**vom 2. Februar 1993 (RABI NB 93 S. 21)**  
**vom 25. November 1997 (RABI NB 98 S. 138)**  
**vom 5. Februar 2002 (RABI NB 02 S. 113)**  
**vom 8. Juni 2005 (RABI NB 05 S. 88)**  
**vom 6. März 2008 (oben abgedruckt)**

## I. Allgemeine Vorschriften

### § 1 Rechtsstellung

(1) <sup>1</sup>Der Zweckverband führt den Namen „Landestheater Niederbayern“. <sup>2</sup>Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Landshut.

### § 2

(1) Verbandsmitglieder sind die Städte Landshut, Passau, Straubing sowie der Bezirk Niederbayern.

(2) Andere Gemeinden oder Landkreise können als weitere Verbandsmitglieder aufgenommen werden, wenn sie als spielfertiges Haus ein Theatergebäude oder einen sonstigen für Theateraufführungen geeigneten Raum kostenlos zur Verfügung stellen und die uneingeschränkte Umlagepflicht übernehmen.

### § 3 Fördernde Mitglieder

(1) Gemeinden, Landkreise und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts können mit einem, von der Zweckverbandsversammlung festgelegten Beitrag für das Geschäftsjahr förderndes Mitglied werden.

(2) Fördernde Mitglieder sind nicht Verbandsmitglieder im Sinne des KommZG.

### § 4 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

### § 5 Aufsichtsbehörde

Aufsichtsbehörde ist die Regierung von Niederbayern.

### § 6 Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder

(1) <sup>1</sup>Aufgabe des Zweckverbandes ist die Pflege von Kunst und Kultur durch Aufführung von künstlerisch wertvollen Schauspielen, Opern und Operetten sowie gelegentlichen Konzerten und Vortragsabenden. <sup>2</sup>Zu diesem

Zweck unterhält der Zweckverband ein Schauspielensemble in Landshut sowie ein Orchester und musikalisches Ensemble in Passau.

(2) <sup>1</sup>Der Zweckverband erfüllt die ihm obliegenden kulturellen und erzieherischen Aufgaben ohne Gewinnabsicht. <sup>2</sup>Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts. <sup>3</sup>Ein etwa erzielter Überschuss ist zur Verbesserung des künstlerischen Niveaus und der technischen Einrichtungen des Zweckverbandes zu verwenden.

(3) <sup>1</sup>Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. <sup>2</sup>Die Verbandsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Rechtsträger auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Zweckverbandes.

(4) Die Rechtsträger erhalten bei Auflösung oder Aufhebung des Zweckverbandes nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

(5) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Zweckverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Zweckverbandes verpflichten sich, die Errichtung eines Theaters oder ähnliche Unternehmungen auf eigene Rechnung zu unterlassen. <sup>2</sup>Gastweise Theateraufführungen jeder Art können die Mitglieder in ihren eigenen Räumen insoweit durchführen, als dadurch keine wesentliche Beeinträchtigung des Spielbetriebes des Zweckverbandes erfolgt.

(7) <sup>1</sup>Die Zahl der Vorstellungen, die in den einzelnen Mitgliedsorten durchzuführen sind, werden von der Theaterleitung im Einvernehmen mit den Mitgliedsstädten festgelegt. <sup>2</sup>Eine Mindestabnahme einer Produktion ist von den Städten zu garantieren.

## II. Verfassung und Verwaltung

### § 7 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende.

### § 8 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Vorsitzenden und weiteren 11 Verbandsräten.

(2) <sup>1</sup>Die Verbandsmitglieder (§ 2 Abs.1) entsenden je drei Vertreter in die Verbandsversammlung. <sup>2</sup>Der Bezirk wird durch den Bezirkstagspräsidenten, die Städte Landshut, Passau und Straubing durch ihre Oberbürgermeister vertreten. <sup>3</sup>Mit Zustimmung der in Satz 2 Genannten kann ein Verbandsmitglied auch andere Personen als Vertreter bestellen. <sup>4</sup>Die weiteren Vertreter und deren Stellvertreter werden durch die Verbandsmitglieder bestellt.

(3) <sup>1</sup>Verbandsräte können nicht untereinander die Stellvertretung ausüben. <sup>2</sup>Beamte und Angestellte des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.

(4) <sup>1</sup>Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Versammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. <sup>2</sup>Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. <sup>3</sup>Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitglieds angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. <sup>4</sup>Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

## § 9

### Einberufung der Versammlung

(1) <sup>1</sup>Die Versammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. <sup>2</sup>Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. <sup>3</sup>In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.

(2) <sup>1</sup>Jedes ordentliche Verbandsmitglied ist berechtigt, vom Verbandsvorsitzenden die Einberufung einer Versammlung zu verlangen; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben. <sup>2</sup>Dem Ersuchen auf Einberufung einer Versammlung ist stattzugeben. <sup>3</sup>Die Einberufung muss auch auf Verlangen der Aufsichtsbehörde erfolgen.

(3) <sup>1</sup>Die Aufsichtsbehörde ist von der Sitzung zu unterrichten. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

## § 10

### Sitzungen und Versammlung

(1) <sup>1</sup>Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Versammlung vor. <sup>2</sup>Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) <sup>1</sup>Der Vertreter der Aufsichtsbehörde hat das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. <sup>2</sup>Auf Antrag ist ihm das Wort zu erteilen. <sup>3</sup>Das gleiche Recht hat der Intendant, der Geschäftsführer, der Direktor der Verwaltung Passau und der Musikdirektor, sofern nicht zu einzelnen Beratungspunkten ihre Anwesenheit durch Beschluss der Versammlung ausgeschlossen wird. <sup>4</sup>Die Versammlung kann auch andere Personen hören.

(3) Die gesetzlichen Vertreter der Verbandsmitglieder sind berechtigt, Berater zu den Sitzungen mitzubringen, denen auf Antrag eines Verbandsmitgliedes das Wort zu erteilen ist.

## § 11

### Beschlüsse und Wahlen in der Versammlung

(1) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist.

(2) Wird die Versammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) <sup>1</sup>Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Satzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Versammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. <sup>2</sup>Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. <sup>4</sup>Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.

(4) <sup>1</sup>Bei Wahlen gelten Absätze 1 - 3 entsprechend. <sup>2</sup>Wiederwahl der zur Wahl stehenden Personen ist möglich. <sup>3</sup>Es wird geheim abgestimmt. <sup>4</sup>Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. <sup>5</sup>Wird die Mehrheit im 1. Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. <sup>6</sup>Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. <sup>7</sup>Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächst höhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

(5) <sup>1</sup>Der Intendant und der Musikdirektor gelten nur als gewählt, wenn sie mindestens 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt haben. <sup>2</sup>Sollte trotz Wiederholung keiner der Bewerber die erforderliche Stimmenzahl erreichen, muss in einer zweiten Mitgliederversammlung die Wahl wiederholt werden. <sup>3</sup>In diesem Fall entscheidet die einfache Mehrheit. <sup>4</sup>Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) <sup>1</sup>Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. <sup>2</sup>Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitgliedes, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. <sup>3</sup>Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird. <sup>4</sup>Abschriften der Niederschrift sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

## § 12

### Zuständigkeit der Versammlung

<sup>1</sup>Die Versammlung ist für alle Entscheidungen zuständig, soweit nicht nach dem KommZG, der Satzung oder besonderen Beschlüssen der Versammlung, der Verbandsvorsitzende, der Intendant oder ein beschließender Ausschuss selbständig entscheidet. <sup>2</sup>Dabei können folgende Angelegenheiten nicht übertragen werden:

1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;

2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
3. die Beschlussfassung über die jährliche Haushaltsatzung oder den Wirtschaftsplan;
4. die Beschlussfassung über den Stellenplan für die Dienstkräfte;
5. die Feststellung der Rechnung oder des Jahresabschlusses;
6. die Bildung, Besetzung und Auflösung von Ausschüssen;
7. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter, die Bestellung der Mitglieder der Verbandsausschüsse und die Festsetzung von Entschädigungen;
8. die Wahl des Intendanten und des Musikdirektors;
9. der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
10. der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebsordnung für Zweckverbände mit überwiegend wirtschaftlichen Aufgaben;
11. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandsatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.

### § 13

#### Rechtsstellung der Verbandsräte

<sup>1</sup>Die Verbandsräte, welche gem. § 8 an der Versammlung teilnehmen, sind ehrenamtlich für den Zweckverband tätig. <sup>2</sup>Reisekosten, Tages- und Übernachtungsgelder der Verbandsräte werden von den jeweiligen Zweckverbandsmitgliedern selbst getragen.

### § 14

#### Wahl des Verbandsvorsitzenden

(1) <sup>1</sup>Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. <sup>2</sup>Die Verbandsversammlung kann einen weiteren Stellvertreter wählen.

(2) <sup>1</sup>Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden auf die Dauer ihres kommunalen Wahlamtes gewählt. <sup>2</sup>Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

### § 15

#### Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.

(2) <sup>1</sup>Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. <sup>2</sup>Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.

(3) <sup>1</sup>Der Verbandsvorsitzende ist zuständig für die Einstellung und Entlassung der Arbeiter. <sup>2</sup>Ihm kann durch

Beschluss der Verbandsversammlung auch die Anstellung und Entlassung der Angestellten bis zur Verg.Gr. VIII BAT übertragen werden.

(4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und in laufenden Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.

(5) <sup>1</sup>Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. <sup>2</sup>Das gilt nicht bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 1.000 Euro mit sich bringen.

(6) Dem Verbandsvorsitzenden obliegt die Dienstaufsicht über das Personal des Zweckverbandes.

(7) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ausschließlich ehrenamtlich tätig.

### § 16

#### Intendanz und Geschäftsstelle

(1) Der Intendant hat die Aufgabe, den Zweckverband gemäß den Richtlinien, welche die Zweckverbandsversammlung beschlossen hat, zu leiten. <sup>2</sup>Er wird vertreten vom Geschäftsführer, im musikalischen Bereich vom Musikdirektor. <sup>3</sup>Der Intendant ist in der künstlerischen Leitung frei. <sup>4</sup>Er ist Vorgesetzter des Personals. <sup>5</sup>Der Intendant ist berechtigt, selbständig Anstellungsverträge mit dem künstlerischen Personal bis zur Dauer eines Jahres abzuschließen und zu entscheiden, ob ein solcher Vertrag verlängert wird. <sup>6</sup>Der Intendant ist berechtigt, Kündigungen auszusprechen; davon ausgenommen sind Angestellte, die nach BAT vergütet und Arbeiter, die nach BMT-G II entlohnt werden. <sup>7</sup>Die Verträge sind vom Verbandsvorsitzenden gegen zu zeichnen. <sup>8</sup>Verträge mit längerer Dauer oder solche, die über die eigene Vertragsdauer des Intendanten hinaus reichen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Verbandsvorsitzenden bzw. der Verbandsversammlung. <sup>9</sup>Der Intendant unterrichtet die Verbandsversammlung mindestens einmal im Jahr über die künstlerische und wirtschaftliche Situation des Theaters. <sup>10</sup>Er legt den Spielplan der Verbandsversammlung rechtzeitig zur Beratung vor.

(2) <sup>1</sup>Der Zweckverband errichtet eine Geschäftsstelle mit Büros in Passau und Landshut. <sup>2</sup>Der Geschäftsführer hat seinen Sitz in Landshut; er ist dem Verbandsvorsitzenden für den wirtschaftlichen und administrativen Bereich des Theaters verantwortlich, soweit nicht der Intendant zur Entscheidung befugt ist.

(3) <sup>1</sup>Die Stadt Landshut stellt den Geschäftsführer, die Stadt Passau dessen Stellvertreter, den Verwaltungsdirektor Passau, gegen Übernahme von 75 % der Personalkosten dem Landestheater Niederbayern zur Verfügung. <sup>2</sup>Dem Geschäftsführer steht das Weisungsrecht gegenüber dem Personal des Zweckverbandes zu.

(4) Die Verbandsversammlung, der Verbandsvorsitzende und die gesetzlichen Vertreter der ordentlichen Verbandsmitglieder können Auskunft über die Geschäftsführung des Intendanten und der Geschäftsstelle sowie die Vorlage der Unterlagen verlangen.

### III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

#### § 17

##### Anzuwendende Vorschriften

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften für Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

#### § 18

##### Haushaltssatzung

(1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens vier Wochen vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.

(2) <sup>1</sup>Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. <sup>2</sup>Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst vier Wochen nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 30 Abs. 1 bekannt gemacht.

#### § 19

##### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Zweckverbandes beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember jeden Jahres.

#### § 20

##### Kassen- und Vermögensverwaltung

(1) Als Kasse des Zweckverbandes wird die Kasse eines Verbandsmitgliedes bestimmt.

(2) <sup>1</sup>Zahlungen werden von der Geschäftsstelle auf Anweisung des Verbandsvorsitzenden oder eines von ihm beauftragten Bediensteten (§ 15 Abs. 4) geleistet. <sup>2</sup>Der Direktor der Verwaltung Passau führt eine Zahlstelle für die Abwicklung der notwendigen Barauszahlungen.

(3) <sup>1</sup>Der Geschäftsstelle obliegt die Vermögensverwaltung des Zweckverbandes, insbesondere ist ein Verzeichnis der wertvolleren Fundusgegenstände zu führen, welche der Zweckverband erworben hat. <sup>2</sup>Die Mitgliedsstädte haben die Fundusgegenstände getrennt von ihrem Theatereigentum unentgeltlich aufzubewahren.

#### § 21

##### Haushaltsplan

<sup>1</sup>Der Geschäftsführer stellt den Entwurf des Haushaltsplans im Einvernehmen mit dem Intendanten für das bevorstehende Rechnungsjahr rechtzeitig auf und legt die Rechnung innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres vor. <sup>2</sup>Sind Haushaltsüberschreitungen zu befürchten, haben beide den Verbandsvorsitzenden rechtzeitig zu informieren.

#### § 22

##### Deckung des Finanzbedarfs

(1) Die Erfüllung der Verbandszwecke wird wie folgt sichergestellt:

1. Mit Ausnahme des Bezirks Niederbayern stellen die Verbandsmitglieder für die Theatervorstellungen des Zweckverbandes in der jeweiligen Mitgliedsstadt ein Stadttheatergebäude oder einen anderen geeigneten Theaterraum als spiefertiges Haus kostenlos zur Verfügung.
2. Regelmäßige Einnahmen des Zweckverbandes sind
  - a) die Mitgliedsbeiträge,
  - b) die Garantiesummen, die vom Zweckverband mit den Mitgliedern und den Gastspielorten für die Aufführungen vereinbart werden, sowie 1/3 der Einnahmen der Mitgliedsstädte, die über den Garantiesummen liegen,
  - c) das Eintrittsgeld, soweit der Zweckverband eigene Aufführungen durchführt,
  - d) ein Barzuschuss des Bezirks,
  - e) die Umlagen-Vorauszahlungen der Verbandsmitglieder, deren Höhe von der Verbandsversammlung unter Zugrundelegung der zu erwartenden Umlagepflicht festgelegt wird,
  - f) die Zuschüsse des Freistaates Bayern, des Bundes und sonstiger öffentlicher Stellen.

(2) <sup>1</sup>Der gesamte ungedeckte Bedarf wird auf die umlagepflichtigen Verbandsmitglieder umgelegt, und zwar auf die Städte Landshut und Passau sowie auf den Bezirk Niederbayern je 5/16 und die Stadt Straubing 1/16. <sup>2</sup>Fehlbeträge sind spätestens im Haushaltsplan des zweitnächsten Rechnungsjahres zu veranschlagen und über die Verbandsumlage des betreffenden Rechnungsjahres auszugleichen. <sup>3</sup>Umlagepflichtige Verbandsmitglieder sind die Städte Landshut, Passau und Straubing sowie der Bezirk Niederbayern.

(3) <sup>1</sup>Die Umlagebeträge werden den Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt (Umlagebescheid). <sup>2</sup>Die Umlage der Städte Landshut, Passau und Straubing sowie des Bezirks Niederbayern ist mit je einem Drittel am 15. Januar, 15. April und 15. August zur Zahlung fällig.

#### § 23

##### Prüfung

(1) Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres vor.

(2) <sup>1</sup>Die Jahresrechnung des Zweckverbandes ist jeweils vom Rechnungsprüfungsamt eines Verbandsmitgliedes zu überprüfen. <sup>2</sup>Die geprüfte Rechnung ist durch die Mitgliederversammlung festzustellen.

(3) <sup>1</sup>Nach Feststellung der Jahresrechnung veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. <sup>2</sup>Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Prüfungsverband öffentlicher Kassen.

#### IV. Austritt aus dem Zweckverband und Auflösung des Zweckverbandes

##### § 24

##### Austritt aus dem Zweckverband

(1) <sup>1</sup>Jedes Verbandsmitglied kann aus dem Zweckverband austreten, wenn die Versammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. <sup>2</sup>Der Austritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Dem Austrittsantrag soll stattgegeben werden, wenn der Antrag vor dem 1. September eines Jahres gestellt ist und den Austritt zum Ende des folgenden Jahres verlangt.

(3) <sup>1</sup>Ein Verbandsmitglied kann überdies aus wichtigem Grunde seine Mitgliedschaft kündigen. <sup>2</sup>In diesem Fall hat die Versammlung innerhalb von sechs Monaten darüber zu beschließen, ob sie den Zweckverband fortsetzen, ändern oder auflösen will.

(4) <sup>1</sup>Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. <sup>2</sup>Es hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. <sup>3</sup>Der Abfindungsanspruch wird ein Jahr nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbandes fällig. <sup>4</sup>Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruchs eine abweichende Regelung vereinbaren. <sup>5</sup>Die Stadt Straubing hat keinen Abfindungsanspruch.

##### § 25

##### Ausschluss aus dem Zweckverband

<sup>1</sup>Der Ausschluss von Verbandsmitgliedern bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Versammlung. <sup>2</sup>Er ist nur aus wichtigen Gründen möglich. § 24 Abs. 4 gilt sinngemäß.

##### § 26

##### Auflösung des Zweckverbandes

(1) <sup>1</sup>Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Versammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. <sup>2</sup>Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekanntzumachen.

(2) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit übergehen, so haben die Städte Landshut, Passau, Straubing und der

Bezirk Niederbayern die Beamten und Versorgungsempfänger anteilig nach Maßgabe der Umlagepflicht zu übernehmen.

(3) <sup>1</sup>Findet eine Abwicklung statt, so haben die Verbandsmitglieder das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. <sup>2</sup>Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die umlagepflichtigen Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände zu gleichen Teilen zu verteilen. <sup>3</sup>Soweit die Zuteilung die Investitionsumlagebeträge übersteigt, darf sie nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

#### V. Schlussbestimmungen

##### § 27

##### Anzuwendende Vorschriften

Soweit nicht das KommZG oder die Verbandssatzung etwas anderes vorschreibt, sind auf den Zweckverband die für die Gemeinden geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

##### § 28

##### Änderung der Verbandssatzung

(1) Die Änderung der Verbandsaufgabe bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln, sonstige Änderungen der Verbandssatzung der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Versammlung, soweit nicht gemäß dieser Satzung abweichende Mehrheitsverhältnisse erforderlich sind.

(2) Änderungen der Verbandssatzung sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(3) <sup>1</sup>Jede Änderung der Verbandssatzung ist im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde bekanntzumachen. <sup>2</sup>Sie wird am Tage nach dieser Bekanntmachung wirksam.

##### § 29

##### Bekanntmachung

(1) <sup>1</sup>Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern bekannt gemacht. <sup>2</sup>Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzung vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. <sup>3</sup>Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.

(2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen.

##### § 30

##### In-Kraft-Treten\*

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft. <sup>2</sup>Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

\*Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung. Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsverordnungen.

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes für Rettungsdienst  
und Feuerwehralarmierung Landshut  
für das Haushaltsjahr 2008**

**I.**

Die Verbandsversammlung hat aufgrund des § 13 der Verbandssatzung vom 30. Dezember 2005, Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1, 40 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen auf	486.190 €
in den Ausgaben auf	486.190 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen auf	1.500 €
in den Ausgaben auf	1.500 €

festgesetzt.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

(1) Die Höhe des umzulegenden Bedarfs (Umlagesoll) im Haushaltsjahr 2008 setzt sich wie folgt zusammen:

Allgemeine Umlage:	8.286 €
<u>ILS-Umlage:</u>	<u>476.302 €</u>
<b>insgesamt</b>	<b>484.588 €</b>

(2) <sup>1</sup>Die **allgemeine Verbandsumlage** wird gemäß § 14 Abs. 2 der Verbandssatzung nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder zueinander bemessen und beträgt je 100 Einwohner 2,00 €.

<sup>2</sup>Grundlage für die Berechnung der Umlage sind die bevölkerungsstatistischen Daten - also die fortgeschriebene Wohnbevölkerung des dem Haushaltsjahr vorvorhergehenden Jahres, das ist der vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung ermittelte Bevölkerungsstand am 31. Dezember 2006.

<sup>3</sup>Die Umlage beträgt daher insgesamt 8.286 € und setzt sich wie folgt zusammen:

	<u>Einwohner:</u>	
Stadt Landshut	61.923	1.238,00 €
Landkreis Dingolfing-Landau	91.644	1.832,00 €
Landkreis Kelheim	112.927	2.258,00 €
Landkreis Landshut	147.990	2.958,00 €

(3) <sup>1</sup>Die **Verbandsumlage hinsichtlich der Kosten der ILS** wird gemäß § 14 Abs. 1 der Verbandssatzung bestimmt. <sup>2</sup>Die Kosten werden nach einem Schlüssel auf die Verbandsmitglieder umgelegt, der sich jeweils zu gleichen Teilen aus der Einwohnerzahl, der Fläche und aus dem Durchschnitt der von den Verbandsmitgliedern für die landesweite Feuerwehrstatistik gemeldeten Feuerwehreinsatzzahlen des Vorjahres und der zwei vorangehenden Jahre errechnet. <sup>3</sup>Im Übrigen werden für die Umlagefestsetzung die Daten über die Einwohnerzahlen und Fläche zum 31. Dezember des Vorjahres zu dem Jahr zugrunde gelegt, für das die Umlage erhoben wird.

<sup>4</sup>Die ILS-Umlage beträgt daher insgesamt 476.302 € und setzt sich wie folgt zusammen:

Stadt Landshut	47.803,32 €
Landkreis Dingolfing-Landau	111.955,31 €
Landkreis Kelheim	146.873,38 €
Landkreis Landshut	169.669,99 €

**§ 5**

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

**§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2008 in Kraft.

**II.**

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. Der Haushaltsplan 2008 liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Landratsamt Landshut, Zimmer 50 oder 51, Veldener Straße 15, 84036 Landshut, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Landshut, 28. Februar 2008  
ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST  
UND FEUERWEHRALARMIERUNG LANDSHUT

Dr. Hubert Faltermeier  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

## Landesplanung

### **Fortschreibung des Regionalplans Donau-Wald; Einbeziehung der Öffentlichkeit**

Die Regierung von Niederbayern erlässt gemäß Art. 13 Abs. 2 BayLplG folgende

#### Bekanntmachung:

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald hat im Rahmen seiner Sitzung am 30. November 2007 beschlossen, den Regionalplan in mehreren Teilbereichen fortzuschreiben. Die Fortschreibung umfasst

#### **Kapitel B IV Wirtschaft:**

B IV 2 Regionale Wirtschaftsstruktur/Standortentwicklung

B IV 3 Industrie und Handwerk

B IV 4 Handel und Dienstleistungen

B IV 5 Tourismus

B IV 6 Land- und Forstwirtschaft

Der Entwurf der Regionalplanänderung - einschließlich Begründung und Umweltbericht - liegt gemäß Art. 13 Abs. 2 BayLplG bei der Regierung von Niederbayern als höherer Landesplanungsbehörde zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus ist der Entwurf in das Internet eingestellt.

#### **Auslegungsort:**

Regierung von Niederbayern  
Gartengebäude, Zimmer E 08  
Regierungsplatz 540  
84028 Landshut

#### **Auslegungszeit:**

14. April 2008 bis 14. Juni 2008 während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten (Montag bis Donnerstag von 08:30 bis 11:45 Uhr und von 14:00 bis 15:30 Uhr, Freitag von 08:30 bis 11:45 Uhr).

#### **Internet:**

Der Entwurf kann auch im Internet unter folgenden Adressen eingesehen werden:

[www.regierung.niederbayern.bayern.de](http://www.regierung.niederbayern.bayern.de)  
[www.region-donau-wald.de](http://www.region-donau-wald.de)

Schriftliche Äußerungen zur Fortschreibung des Regionalplans Donau-Wald sind bis zum Ablauf der Auslegungsfrist gegenüber dem Regionalen Planungsverband Donau-Wald, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, möglich. Es wird darauf hingewiesen, dass Rechtsansprüche durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet werden.

Landshut, 25. März 2008  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald  
Regierungspräsident